

## Informationen über Zuwendungen

Finanzanlagevermittler sind verpflichtet, Ihre Kunden vor erster Auftragserteilung über Zuwendungen, die sie im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung von einem Dritten erhält oder diese in Zukunft erhalten könnte zu informieren. Mit dieser Information kommt der Berater dieser Pflicht nach:

### 1. Provisionen

#### 1.1. Abschlussprovisionen

Bei der Vermittlung von Investmentfonds fallen Ausgabeaufschläge von bis zu 5,75% an. Der Berater erhält hiervon bis zu 100% als Abschlussprovision.

#### 1.2. Bestandsprovisionen

Bei Investmentfonds fallen regelmäßig Verwaltungsvergütungen an, die in regelmäßigen Abständen aus dem jeweiligen Fondsvermögen entnommen werden. Diese können bis zu 2% p.a. betragen. Aus diesen Verwaltungsvergütungen werden neben den Management- und Verwaltungsgebühren an die Fondsgesellschaft bis zu 70% der Verwaltungsvergütung an den Berater als Bestandsprovisionen gezahlt.

### 2. Vermittlungsprovisionen bei geschlossenen Fonds

Der Berater kann als Vermittlungsprovision beim Vertrieb von geschlossenen Fonds einen Anteil an dem jeweiligen Ausgabeaufschlag (auch Agio genannt) erhalten, der bis zu 100 Prozent des Ausgabeaufschlags aber auch mehr (interne Provision) betragen kann.

### 3. Sonstige Zuwendungen

Neben den beschriebenen Abschluss-, Bestands- und Umsatzprovisionen kann der Berater sonstige Zuwendungen in Form von geldwerten Vorteilen erhalten. Geldwerte Vorteile sind beispielsweise die Erbringung von Dienstleistungen, die Übermittlung von Finanzanalysen, das Überlassen von IT-Hardware oder –Software oder die Durchführung von Schulungen sein.